

willkommen!

flüchtlingshilfe im hochtaunuskreis

Anmietung einer Wohnung im SGB II-Bezug

Um möglichst gute Chancen zu haben, eine bezahlbare Wohnung zu finden, ist anzuraten, sich bei allen Wohnungsämtern und bei allen gemeinnützigen Wohnungsgesellschaften und den Baugenossenschaften als wohnungssuchend zu melden.

Achtung! Bei den Wohnungsämtern muss die Anmeldung nach einem Jahr erneuert werden, da sie sonst erlischt.

Wenn man eine Wohnung angeboten bekommt, muss der Vermieter eine Vermieterbescheinigung ausfüllen für das Jobcenter. Das entsprechende Formular kann auf der Seite des Kreises heruntergeladen werden über diesen Link:

https://www.hochtaunuskreis.de/Arbeit+Jugend+Soziales/ALG+II+Kommunales/Jobcenter/Hilfemanagement/Formulare/_/Vermieterbescheinigung.pdf

Grundsätzlich gelten folgende Richtwerte, sog. „Mietobergrenzen“, für die vom Jobcenter übernommenen Kosten der Unterkunft. Hierbei handelt es sich um die Bruttokaltmiete (Grundmiete und die kalten Nebenkosten wie Wasser, Kanal, Müll etc.):

Haushaltsgröße	Vergleichsraum I	Vergleichsraum II
	(Bad Homburg, Friedrichsdorf, Königstein, Kronberg, Oberursel, Steinbach)	(Glashütten, Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Schmitten, Usingen, Wehrheim, Weilrod)
1 Person	512,00 €	443,00 €
2 Personen	655,00 €	511,00 €
3 Personen	778,00 €	623,00 €
4 Personen	990,00 €	806,00 €
5 Personen	1.050,00 €	837,00 €
jede weitere Person	+ 127,00 €	+ 101,00 €

Die Vermieterbescheinigung ist dann an Herrn Henß (in Vertretung an Frau Lauer) vom Jobcenter zu schicken (Kontakt per Email: jobcenter@hochtaunuskreis.de). Es wird dann geprüft, ob die Miete im Rahmen der Mietobergrenze liegt, und, sofern dies der Fall ist, erfolgt entsprechend eine Übernahmezusage.

Der Mietvertrag kann jetzt (und erst jetzt!) unterschrieben werden. Der unterschriebene Mietvertrag ist in Kopie mit einem **Antrag auf Kautionsübernahme**, der formlos gestellt werden kann ans Jobcenter zu schicken. Angabe des Aktenzeichens nicht vergessen!

Wichtig! Die Miete kann vom Jobcenter direkt an den Vermieter überwiesen werden, so dass sichergestellt ist, dass sie dort wirklich ankommt. Dies muss allerdings vom Mieter extra beantragt werden.

Hierbei ist zugleich der **Antrag auf Erstausrüstung** einzureichen. Diesem ist unbedingt eine Bescheinigung darüber beizufügen, dass die Wohnung unmöbliert ist. Diese Bescheinigung wird von den Mitarbeitenden der Kommunen ausgestellt. In den Kommunen sind jeweils die folgenden Personen zuständig:

Bad Homburg	Herr Henschel	frank.henschel@bad-homburg.de	06172 100-3330
Friedrichsdorf	Frau Braun	nicole.braun@friedrichsdorf.de	06172 731-1245
Glashütten	Herr Lehr	u.lehr@gemeinde-glashuetten.de	06174 29224
Grävenwiesbach	Frau Meisinger	meisinger@graevenwiesbach.de	06081 9611-13
Königstein	Frau Müller-Hess	suzanne.mueller-hess@koenigstein.de	06174 6394508
Kronberg	Herr Halt	integration@kronberg.de	06173 7031352
Neu-Anspach	Frau Merten-Stamm	Kerstin.Merten-Stamm@neu-anspach.de	06081 1025-5112
Oberursel	Frau Friedrich	nadja.friedrich@oberursel.de	06171 502-374
Schmitten	Herr Müller-Braun	mueller-braun@schmitten.de	06084 4652
Steinbach	Frau Myschliwietz	izabela.myschliwietz@stadt-steinbach.de	06171 700039
Usingen	Frau Mansouri	Mansouri@usingen.de	06081 1024 4005
Wehrheim	M. Eversberg-Rudnick	m.eversberg-rudnick@wehrheim.de	06081 589-1003
Weilrod	Frau Schreier	schreier@weilrod.de	06083 9509-23

Achtung! Möbel dürfen auf keinen Fall eingekauft werden, ehe die Übernahme der Erstausrüstung durch das Jobcenter beschieden ist.

Für die Erstausrüstung wird entweder eine finanzielle Pauschale gewährt oder man erhält die Möglichkeit, sich Möbel bei den Taunusdiensten zu besorgen.

Achtung! Nicht vergessen, sich nach dem Umzug bei der Gemeinde umzumelden sowie die Adressänderung dem BaMF, der Ausländerbehörde und dem Jobcenter zu melden. Wenn Kinder im Haushalt leben, muss entsprechend eine Abmeldung beim bisherigen Kindergarten bzw. der bisherigen Schule der Kinder und eine Neuanmeldung in der neuen Schule und in einem neuen Kindergarten erfolgen.

Achtung! Da mit Bezug einer eigenen Wohnung die Pflicht beginnt, **Rundfunkbeiträge** zu bezahlen, muss dann die **Befreiungsbestätigung vom Rundfunkbeitrag** vom Jobcenter an den Beitragsservice (früher: GEZ) geschickt werden.